

# Übersicht der Änderungen der AB-ÖKO

---

## **Allgemeines:**

Die letzte Änderung der Allgemeinen Bedingungen der Ökostromabwicklungsstelle (AB-ÖKO) wurde mit Bescheid der E-Control vom 22.02.2018 gemäß § 39 Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012), BGBl I 75/2011 idgF, genehmigt.

Mittlerweile wurde das ÖSG 2012 zwei Mal novelliert (BGBl I 42/2019, BGBl I 97/2019), weshalb die Novellen zum Anlass für die nunmehrige Änderung der AB-ÖKO genommen wurden. Der Änderungsentwurf der AB-ÖKO enthält gewisse Neuerungen, die sich aus den Erfordernissen und Erfahrungen der bisherigen Abwicklungspraxis ergeben haben.

## **Abschnitt A: Allgemeine Bestimmungen für die Rechtsbeziehungen der Ökostromabwicklungsstelle zu ihren Partnern**

### **IV. Bestandteile der AB-ÖKO**

#### **Punkt 1.1**

- Aufgrund des neuen Anhangs ./3 (Mustervertrag Abnahme zum Marktpreis gemäß § 13 ÖSG 2012) war ein formeller Adaptionsbedarf erforderlich.

### **V. Sonstige allgemeine Bestimmungen**

#### **Punkt 2. Formgebote und allgemeine Kommunikation**

- Punkt 2.1:
  - In der Abwicklungspraxis erfolgt die allgemeine Kommunikation vorwiegend nur noch per E-Mail, weshalb nun in den AB-ÖKO an mehreren Stellen von dem bisherigen Schriftformerfordernis abgegangen wird.
  - Künftig werden die Vertragsurkunden nicht mehr per Post verschickt, sondern ausschließlich über das elektronische Abwicklungssystem der OeMAG bereitgestellt. An dieser Stelle wurde ein Verweis auf den Abschnitt B eingefügt.

#### **Punkt 3. Spezielle Kommunikation für den Datenaustausch**

- Punkt 3.1:
  - Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über das elektronische Abwicklungssystem. Aus diesem Grund erfolgt eine Klarstellung.

## **Abschnitt B: Bestimmungen für die Rechtsbeziehung Ökostromabwicklungsstelle – Ökostromerzeuger**

### **II. Vertragsabschlüsse nach dem ÖSG 2012**

#### **Punkt 1. Antrag auf Vertragsabschluss über Internet**

- Punkt 1.3 lit f:
  - Hinsichtlich der anlagenbezogenen Bestimmungen zur Reihung von Anträgen wird auf Grund der Novelle, BGBl I 97/2019, eine Anpassung vorgenommen. Die letzte Novelle des ÖSG 2012 sieht nämlich für das Jahr 2020 vor, dass die Ökostromabwicklungsstelle im Jänner 2020 einen Zeitraum festzulegen hat, in dem die Förderanträge bei der Ökostromabwicklungsstelle einzulangen haben.
- Punkt 1.7:
  - Künftig werden die Vertragsurkunden nicht mehr per Post verschickt, sondern ausschließlich über das elektronische Abwicklungssystem der OeMAG bereitgestellt.

# Übersicht der Änderungen der AB-ÖKO

---

## V. Abnahme und Vergütung von Ökostrom

### Punkt 1. Grundsätze der Vergütung von Ökostrom

#### • Punkt 1.2 lit (b) Virtuelle Zählpunkte

- Künftig soll die Abnahme und Vergütung von Ökostrom aus Anlagen auf Basis unterschiedlicher erneuerbarer Energieträger, die an einem realen Einlieferzählpunkt angeschlossen sind, möglich sein. Voraussetzung dafür ist, dass es sich hierbei ausschließlich um Volleinspeiser handelt und virtuelle Zählpunkte zumindest pro Energieträger installiert werden. Es müssen die Zählwerte nach wie vor auf den jeweils tatsächlichen vor Ort durch geeichte Messeinrichtungen gemessenen Lastgängen basieren.

## E) Besondere Bestimmungen für die Rechtsbeziehung Ökostromabwicklungsstelle - Stromhändler

## V. Sicherheiten der Stromhändler

### • Punkt 1. Sicherheitenbestellung

- Das Rating des Dienstleisters der OeMAG, die OeKB, entfällt künftig.

## Anhänge

### Anhang ./2 – Mustervertrag Ökostromabwicklungsstelle – Ökostromerzeuger

- Anpassung an die künftige Bereitstellung der Vertragsurkunden über das elektronische Abwicklungssystem der OeMAG.

### Anhang ./3 – Mustervertrag – Abnahme zum Marktpreis gemäß § 13 ÖSG 2012

- Neuer eigener Mustervertrag für die Abnahme des in das öffentliche Netz eingespeisten Ökostrom zum Marktpreis gemäß § 13 ÖSG 2012.

### Anhang ./4 – Mustervertrag für hocheffiziente KWK-Anlagen gemäß § 19 EEffG

- Anpassung an die künftige Bereitstellung der Vertragsurkunden über das elektronische Abwicklungssystem der OeMAG.

### Anhang ./5 – Besondere Bestimmungen für die kombinierte Tarif- und Investitionsförderung

#### Punkt 2. Abrechnung und Auszahlung

- 2.1 – Die Einreichung der Endabrechnung für Zuschüsse erfolgt nur noch über das elektronische Abwicklungssystem der OeMAG.
- 2.2 – Bei der Abrechnung von Zuschüssen sind Raten- und Barzahlungen ausgeschlossen.

### Anhang./7 – Wechselvollmacht

- Hinzufügen der Möglichkeit für die Bekanntgabe bzw. Auswahl des gewünschten Wechselstichtages.